



HESSISCHER LANDTAG

17. 06. 2024

Große Anfrage

Patrick Schenk (Frankfurt) (AfD), Markus Fuchs (AfD), Maximilian Müger (AfD), Christian Rohde (AfD), Gerhard Schenk (Bebra) (AfD) und Sandra Weegels (AfD)

Aufwand, Datenschutz und Meinungsfreiheit im Zusammenhang mit der Meldestelle „HessenGegenHezte“

Laut den Angaben auf der Homepage des hessischen Innenministeriums wird die Meldeplattform „HessenGegenHetze“ durch das „Hessen CyberCompetenceCenter“ des Hessischen Ministeriums des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz betrieben. Ziel sei es, Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit zu bieten, potenzielle Hasskommentare einfach und schnell per Online-Formular, E-Mail oder Telefon zu melden. Aus einer Antwort auf eine Kleine Anfrage der Freien Demokraten (Drucksache 21/113) geht hervor, dass die Meldestelle „erkennbar extremistische Inhalte“ den Bereichen „Rechtsextremismus, Antisemitismus, Islamismus Linksextremismus, verfassungsschutzrelevanter Delegitimierung des Staates oder Extremismus mit Auslandsbezug“ zuordnet und sie an das Landesamt für Verfassungsschutz (LfV Hessen) weiterleitet.

Das Bundesverfassungsgericht verdeutlicht in seiner Urteilsbegründung zur erfolgreichen Verfassungsbeschwerde des Journalisten Julian Reichelt gegen die gerichtliche Untersagung einer kritischen Äußerung über die Bundesregierung (Beschluss vom 11.04.2024. Az. 1 BvR 2290/23): „Dem Staat kommt kein grundrechtlich fundierter Ehrenschatz zu. Der Staat hat grundsätzlich auch scharfe und polemische Kritik auszuhalten. Die Zulässigkeit von Kritik am System ist Teil des Grundrechtstaats.“ Und weiter: „Das Gewicht des für die freiheitlich-demokratische Ordnung schlechthin konstituierenden Grundrechts der Meinungsfreiheit ist dann besonders hoch zu veranschlagen, da es gerade aus dem besonderen Schutzbedürfnis der Machtkritik erwachsen ist und darin unverändert seine Bedeutung findet.“

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie verteilen sich die an das LfV Hessen weitergeleiteten Meldeinhalte auf die einzelnen eingangs aufgeführten Bereiche und wie viele Meldeinhalte ordnete die Meldestelle in den Jahren 2021 bis 2023 jeweils dem Bereich „verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ zu?
Bitte nach Kalenderjahren und Bereichen aufschlüsseln.
2. Seit wann führt die Meldestelle bzw. LfV Hessen die Kategorie „verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ als gesonderten Bereich und wann wurde erstmals ein Inhalt dieses Bereichs an das LfV Hessen weitergeleitet?
3. Von welchen drei staatlichen oder nichtstaatlichen Organisationen gingen die meisten Meldungen bei der Meldestelle ein, die dem Bereich „verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ zugeordnet wurden und wie viele waren das jeweils in den Jahren 2021 bis 2023?
4. Wie viele strafrechtliche Ermittlungsverfahren wurden in den Jahren 2021, 2022 und 2023 jeweils für an das LfV Hessen weitergeleitete Inhalte aus dem Bereich „verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ eingeleitet?
Bitte nach Kalenderjahren aufschlüsseln.
5. Wie viele der an das LfV Hessen oder andere Behörden weitergeleiteten Inhalte aus dem Bereich „verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ führten bislang zu einer rechtskräftigen Verurteilung?
Bitte nach Kalenderjahren aufschlüsseln.

6. Wie viele Meldeinhalte ordnete die Meldestelle in den Jahren 2021 bis 2023 jeweils dem Bereich „verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ zu, wie viele dieser Vorgänge leitete sie an das LfV Hessen oder eine andere Behörde zur Prüfung weiter und in wie vielen Fällen wurde kein Ermittlungsverfahren eingeleitet?
Bitte nach Jahren und in absoluten Zahlen und Prozentangaben aufschlüsseln.
7. Wie viele der vom LfV Hessen bearbeiteten Inhalte aus dem Bereich „verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ lagen unterhalb der Schwelle zum Straftatbestand, waren also von der Meinungsfreiheit gedeckt?
Bitte nach Kalenderjahren 2021 bis 2023 aufschlüsseln.
8. Wie erklärt sich die Landesregierung die Abweichung zwischen der Anzahl der von der Meldestelle dem Bereich „verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ zugeordneten Meldungen und den tatsächlich eingeleiteten Ermittlungsverfahren?
Bitte begründen.
9. Wie bewertet die Landesregierung mit Blick auf den angestrebten Bürokratieabbau die durch die Meldestelle geschaffene doppelte Prüfung derselben Sachverhalte, einmal durch die Meldestelle bzw. das „Hessen CyberCompetenceCenter“ (Hessen 3C) und dann noch einmal durch die nachgeordneten, eigentlich zuständigen Stellen?
Bitte begründen.
10. Wie hoch waren die Kosten für das Einrichten und Betreiben der Meldestelle und den Austausch zwischen der Meldestelle und den nachgeordneten Stellen insgesamt und in den jeweiligen Jahren seit ihrem Bestehen?
Bitte nach Kalenderjahren aufschlüsseln.
11. Wie beurteilt die Landesregierung angesichts einer Diskrepanz zwischen den gemeldeten Inhalten und den tatsächlich eingeleiteten Ermittlungsverfahren den bürokratischen und finanziellen Aufwand für das Betreiben der Meldestelle mit Blick auf die Kosten-Nutzen-Relation für den Steuerzahler?
Bitte begründen.
12. Anhand welcher konkreten Kriterien bewertet die Meldestelle einen Inhalt bisher als „verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“, sofern kein Straftatbestand vorliegt? Bitte alle Kriterien nennen und begründen.
13. Was legitimiert nach Ansicht der Hessischen Landesregierung den Staat und staatliches Handeln und welche Aspekte der Legitimierung des Staates oder legitimen staatlichen Handelns sieht die Landesregierung durch Inhalte aus dem Bereich „verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ verletzt?
14. Hält die Landesregierung mit Blick auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungsbeschwerde von Julian Reichelt (Beschluss v. 11.04.2024. Az. 1 BvR 2290/23) einen Zuordnungsbereich „verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ bei der Meldestelle weiterhin für angebracht?
Falls ja: Mit welcher Begründung?
15. Sieht die Landesregierung mit Blick auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungsbeschwerde von Julian Reichelt (Beschluss v. 11.04.2024. Az. 1 BvR 2290/23) Änderungsbedarf für die Kriterien, nach denen Meldungen von der Meldestelle als „verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ bewertet und an das LfV Hessen weitergeleitet werden?
Bitte begründen.
16. Wie viele der Weiterleitungen aus dem Bereich „verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ an das LfV Hessen seit 2020 müssten mit Blick auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes (Beschluss v. 11.04.2024. Az. 1 BvR 2290/23) revidiert und als von der Meinungsfreiheit geschützt beurteilt werden?
17. Welches Recht wird nach Auffassung der Landesregierung vom Gemeldeten bei Zuordnung in den Bereich „verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ verletzt bzw. welche Gefahr im Sinne der Gefahrenabwehr nach §1 Abs. 1 HSOG wird abgewendet? Bitte konkrete Normen nennen.

18. Wie lange und in welcher Form speichert die Meldestelle eingegangene Meldungen?
19. Haben betroffene Personen bei der Meldestelle nach Auffassung der Landesregierung ein Auskunftsrecht nach § 34 BDSG sowie DSGVO?
Bitte begründen.
20. Dem Hessischen Verfassungsschutzbericht 2022 ist zu entnehmen, dass der Phänomenbereich „verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ im Zuge der Corona-Proteste gegen die staatlichen Corona-Maßnahmen eingerichtet wurde, um dem verstärkten Aufkommen von Fake News und Verschwörungsnarrativen entgegenzuwirken. Wie viele der an das LfV Hessen weitergeleiteten Inhalte aus dem Bereich „verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ bezogen sich auf Äußerungen im Zusammenhang mit der Wirksamkeit, der Sicherheit oder der Notwendigkeit von COVID-19-Impfungen und Pandemie-Maßnahmen und wie viele davon haben sich unter Berücksichtigung des heutigen Kenntnisstands als berechtigte Sorge oder weitgehend zutreffende Beschreibung erwiesen?

Wiesbaden, 17. Juni 2024

Patrick Schenk
Markus Fuchs
Maximilian Müger
Christian Rohde
Gerhard Schenk
Sandra Weegels